

## TOP 3:

---

### **Zehntes Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz - 10. SGB II-ÄndG)**

Drucksache: 586/18

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Mit dem Gesetz sollen Möglichkeiten geschaffen werden, dass sehr arbeitsmarktferne erwerbsfähige Personen sowie Langzeitarbeitslose intensiver betreut und deren Beschäftigungseinstieg auf dem sozialen oder dem allgemeinen Arbeitsmarkt wirksamer gefördert werden können. Kernelemente bilden zwei neue beziehungsweise geänderte Regelinstrumente, die in das SGB II aufgenommen werden.

Um Langzeitarbeitslose mit SGB II-Bezug verstärkt in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bringen, wird der bestehende § 16e SGB II mit dem Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ neu gefasst und damit eine Rechtsgrundlage für einen weiteren Lohnkostenzuschuss geschaffen.

Mit dem neuen § 16i SGB II wird das neue Instrument „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ eingeführt. Dieses Instrument richtet sich an Personen, die für mindestens sechs Jahre in den letzten sieben Jahren Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bezogen haben. Damit sie eine Chance auf dem Arbeitsmarkt haben, gibt es folgende Förderungen:

- Zuschuss zum Arbeitsentgelt: In den ersten beiden Jahren wird ein Zuschuss von 100 Prozent zum Mindestlohn gezahlt; in jedem weiteren Jahr wird dieser Zuschuss um 10 Prozentpunkte gekürzt bei einer maximalen Förderdauer von fünf Jahren.

- Förderung von guter Arbeit, das heißt sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen bei Arbeitgebern in der Wirtschaft, sozialen Einrichtungen oder Kommunen.
- Begleitende Betreuung: Um die Beschäftigung zu festigen und zu stabilisieren, werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen unterstützt und betreut (Coaching).

## II. Zum Gang der Beratungen

Im ersten Durchgang hatte der Bundesrat zahlreiche Änderungsvorschläge beschlossen, von denen bei den Beratungen im Deutschen Bundestag einige aufgegriffen wurden beziehungsweise in modifizierter Form Berücksichtigung fanden.

So wird nunmehr die Bemessungsgrundlage für den Lohnkostenzuschuss nicht an den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz gekoppelt, sondern an die tatsächlichen Lohnkosten, damit Ungleichbehandlungen vermieden und die Kosten der Arbeitgeber besser gedeckt werden können. Außerdem werden die Voraussetzungen für den Zugang in das Regelungsinstrument weiter gefasst.

Darüber hinaus wurden weitere Verbesserungen und Konkretisierungen vorgenommen, die dem Gesetzeszweck noch besser Rechnung tragen sollen.

Der § 16i (Teilhabe am Arbeitsmarkt) tritt nunmehr - im Unterschied zum Gesetzentwurf - am 1. Januar 2025 außer Kraft. Somit können Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt beginnen und höchstens bis zum 31. Dezember 2029 erbracht werden.

## III. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen. Der Ausschuss empfiehlt dem Bundesrat ferner, eine EntschlieÙung zu fassen, mit der das Gesetz grundsätzlich begrüÙt, aber auch weitere Anregungen für künftige Änderungen des SGB II festgehalten werden sollen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die **Empfehlungsdrucksache 586/1/18** verwiesen.